Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0085(COD)

14.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 728 - 821

Entwurf eines Berichts
Cyrus Engerer, Andrus Ansip
(PE753.670v01-00)

Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0166 – C9-0116/2023 – 2023/0085(COD))

Änderungsantrag 728
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Stellen die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Unterabsatz 2 genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage und die diesbezügliche Kommunikation oder das Umweltzeichensystem nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage macht, über die Nichtkonformität und fordern ihn auf, innerhalb von 30 Tagen alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ***zu ergreifen***, um die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind.	(3) Stellen die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Unterabsatz 2 genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage und die diesbezügliche Kommunikation oder das Umweltzeichensystem nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage macht, über die Nichtkonformität und fordern ihn auf, innerhalb von 30 Tagen alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ***in die Wege zu leiten***, um die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind.

Or. ro

Änderungsantrag 729
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Stellen die zuständigen Behörden	(3) Stellen die zuständigen Behörden

im Anschluss an die in Unterabsatz 2 genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage und die diesbezügliche Kommunikation oder das Umweltzeichensystem nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage macht, über die Nichtkonformität und fordern ihn auf, innerhalb von ***30*** Tagen alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind.	im Anschluss an die in Unterabsatz 2 genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage und die diesbezügliche Kommunikation oder das Umweltzeichensystem nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage macht, über die Nichtkonformität und fordern ihn auf, innerhalb von ***60*** Tagen alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind.

Or. en

Änderungsantrag 730
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das Ergebnis der Kontrollen und der Bewertung, damit sie einen koordinierten Mechanismus einrichten können, mit dem die Ergebnisse der Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 3 in der gesamten Union berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 731
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, dass die Prüfstellen wiederholt Konformitätsbescheinigungen für ausdrückliche Umweltaussagen ausgestellt haben, die die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, so wird der Prüfstelle unverzüglich die Akkreditierung entzogen.

Or. en

Änderungsantrag 732
Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Aurélia Beigneux, Tom Vandendriessche, Catherine Griset, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Behandlung von Beschwerden und Zugang zur Justiz	
(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass ein Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass Nichtregierungsorganisationen oder Organisationen, die sich für den Schutz	

der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder der Verbraucher einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse haben.

(3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und begründet diese Entscheidung.

(5) Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass die verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ausgeschöpft werden müssen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die eine begründete Beschwerde einreicht, Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle hat, die befugt ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörde zu prüfen. Diese gerichtlichen Überprüfungsverfahren müssen fair, gerecht und zeitnah

durchgeführt werden, kostenlos bzw. nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, gegebenenfalls auch Unterlassungsanordnungen, vorsehen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 733
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass ein Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt.	(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben ***und die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2020/1828 erfüllen***, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass ein Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt.

Or. en

Änderungsantrag 734
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie ***aufgrund objektiver Umstände*** der Auffassung sind, dass ein ***Gewerbetreibender*** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie ***verstößt***.	(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein ***oder mehrere Gewerbetreibende oder eine Prüfstelle*** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie ***verstoßen***.

Or. en

Änderungsantrag 735
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie ***aufgrund objektiver Umstände*** der Auffassung sind, dass ein ***Gewerbetreibender*** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie ***verstößt***.	(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein berechtigtes Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein ***oder mehrere Gewerbetreibende oder Prüfstellen*** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie ***verstoßen***.

Or. en

Änderungsantrag 736
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass

Nichtregierungsorganisationen oder Organisationen, die ***sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder der Verbraucher einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen***, ein ausreichendes Interesse haben.	***nichtstaatliche Einrichtungen*** oder Organisationen, die ***von Personen, die von den Aussagen betroffen sind, ordnungsgemäß beauftragt wurden***, ein ausreichendes Interesse haben.

Or. en

Änderungsantrag 737
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden ***prüfen die in*** Absatz 1 ***genannte begründete Beschwerde*** und ergreifen ***zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls*** die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen ***bei der Person oder Organisation und deren Anhörung***. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.	(3) Die zuständigen Behörden ***bewerten die begründete Beschwerde gemäß*** Absatz 1 ***unverzüglich sorgfältig und unparteiisch*** und ergreifen die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen ***und Anhörungen der betreffenden Gewerbetreibenden und Prüfstellen, um potenzielle Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie aufzudecken***. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

Or. en

Änderungsantrag 738
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden ***prüfen die in*** Absatz 1 ***genannte begründete***	(3) Die zuständigen Behörden ***bewerten die begründete Beschwerde***

Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen ***bei der Person oder Organisation und deren Anhörung***. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

gemäß Absatz 1 ***unverzüglich unparteiisch und sorgfältig und ergreifen*** die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen ***und Anhörungen der betreffenden Gewerbetreibenden oder Prüfstellen, um potenzielle Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie aufzudecken***. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

Or. en

Änderungsantrag 739
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.	(3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation ***oder Prüfstelle*** und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist ***und der Gewerbetreibende diese verschuldet hat***, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

Or. ro

Änderungsantrag 740
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person ***oder Organisation*** und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.	(3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person***, Organisation oder der Prüfstelle*** und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ***und dem Gewerbetreibenden zuzuschreiben*** ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

Or. en

Änderungsantrag 741
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und ***begründet diese Entscheidung***.	(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall ***innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der begründeten Beschwerde*** gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und ***teilen die Gründe dafür sowie eine Beschreibung der weiteren Schritte und Maßnahmen mit, die sie ergreifen werden. Die zuständigen Behörden gestatten der Person, die Bedenken geäußert hat, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 742
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall ***gemäß den einschlägigen*** nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und ***begründet diese Entscheidung***.	(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall ***innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der begründeten Beschwerde, sofern die*** nationalen Rechtsvorschriften ***nichts anderes vorsehen,*** die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und ***teilen die Gründe dafür sowie eine Beschreibung der weiteren Schritte und Maßnahmen mit, die sie ergreifen werden. Die zuständigen Behörden können der Person, die Bedenken geäußert hat, gestatten, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 743
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren ***gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht*** werden.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu ***den in diesem Artikel genannten*** verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren ***unverzüglich in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Weise kostenlos zur***

Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 744
Emma Wiesner, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission erlässt [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie, mit denen ein Melde- und Abhilfemechanismus eingeführt wird, der es den Bürgern ermöglicht, Warnmeldungen zu möglichen unbegründeten Umweltaussagen und potenzieller Grünfärberei zu machen, einschließlich der geltenden Vorschriften und Kriterien.

Or. en

Begründung

Es sollte ein Meldesystem eingerichtet werden, das allen Bürgern zur Verfügung steht, um den anfänglichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern.

Änderungsantrag 745
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG[114]erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen	(1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG[114] erlassen die Mitgliedstaaten ***in enger Abstimmung*** Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser

Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
[114] Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).	[114] Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Or. en

Änderungsantrag 746
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung von Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes:	***entfällt***
a) die Art, die Schwere, den Umfang und die Dauer des Verstoßes,	
b) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes und etwaige Maßnahmen des Gewerbetreibenden zur Minderung oder Behebung des Schadens, der den Verbrauchern entstanden ist,	
c) die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ablesen	

lässt,

d) den wirtschaftlichen Nutzen, die die verantwortliche Person aus dem Verstoß gezogen hat,

e) etwaige frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,

f) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall,

g) gegebenenfalls Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 errichteten Mechanismus verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 747
Carlo Fidanza, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung von Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes:	***entfällt***
a) die Art, die Schwere, den Umfang und die Dauer des Verstoßes,	
b) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes und etwaige Maßnahmen des Gewerbetreibenden zur Minderung oder Behebung des Schadens, der den Verbrauchern entstanden ist,	
c) die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich	

gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ablesen lässt,

d) den wirtschaftlichen Nutzen, die die verantwortliche Person aus dem Verstoß gezogen hat,

e) etwaige frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,

f) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall,

g) gegebenenfalls Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 errichteten Mechanismus verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 748
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Art, die Schwere, den Umfang und die Dauer des Verstoßes,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 749
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes und etwaige Maßnahmen des Gewerbetreibenden zur Minderung oder Behebung des Schadens, der den Verbrauchern entstanden ist,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 750
Pietro Fiocchi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes und etwaige Maßnahmen des Gewerbetreibenden zur Minderung oder Behebung des Schadens, der den Verbrauchern entstanden ist,	b) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes und etwaige Maßnahmen des Gewerbetreibenden***, einschließlich Online- Marktplätzen,*** zur Minderung oder Behebung des Schadens, der den Verbrauchern entstanden ist,

Or. en

Änderungsantrag 751
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich	***entfällt***

gemachten natürlichen Person ablesen lässt,

Or. en

Änderungsantrag 752
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den wirtschaftlichen Nutzen, die die verantwortliche Person aus dem Verstoß gezogen hat,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 753
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen, durch die angeordnet wurde, dass Unternehmen Abhilfemaßnahmen ergreifen,

Or. ro

Änderungsantrag 754
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) etwaige frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 755
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) etwaige frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,	e) etwaige frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person ***gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie***,

Or. cs

Änderungsantrag 756
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 757
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) gegebenenfalls Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 errichteten Mechanismus verfügbar sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 758
Pietro Fiocchi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) gegebenenfalls Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 errichteten Mechanismus verfügbar sind.	g) gegebenenfalls Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden***, einschließlich Online-Marktplätzen,*** für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 errichteten Mechanismus verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 759
Pietro Fiocchi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) damit verbundene Auswirkungen

auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 760
Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Aurélia Beigneux, Tom Vandendriessche, Catherine Griset, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Größe des Unternehmens.

Or. fr

Änderungsantrag 761
Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Aurélia Beigneux, Tom Vandendriessche, Catherine Griset, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Richtlinie Folgendes umfassen:	***entfällt***
(a) Geldbußen, die den für Verstöße verantwortlichen Personen wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entziehen, sowie eine Erhöhung dieser Geldbußen bei wiederholten Verstößen,	
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher	

Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.

Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.

---

[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. fr

Änderungsantrag 762
Andrus Ansip, Dita Charanzová, Svenja Hahn, Andreas Glueck, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Richtlinie Folgendes umfassen:	***entfällt***
(a) Geldbußen, die den für Verstöße verantwortlichen Personen wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entziehen, sowie eine Erhöhung dieser Geldbußen bei wiederholten Verstößen,	
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher	

Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.

Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.

---

[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 763
Carlo Fidanza, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Richtlinie Folgendes umfassen:	***entfällt***
(a) Geldbußen, die den für Verstöße verantwortlichen Personen wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entziehen, sowie eine Erhöhung dieser Geldbußen bei wiederholten Verstößen,	
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen	

und Konzessionen.

Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.

---

[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 764
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Richtlinie Folgendes umfassen:	***entfällt***
(a) Geldbußen, die den für Verstöße verantwortlichen Personen wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entziehen, sowie eine Erhöhung dieser Geldbußen bei wiederholten Verstößen,	
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.	

Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.

---

[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 765
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Richtlinie Folgendes umfassen:	***entfällt***
(a) Geldbußen, die den für Verstöße verantwortlichen Personen wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entziehen, sowie eine Erhöhung dieser Geldbußen bei wiederholten Verstößen,	
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.	

Or. en

Änderungsantrag 766
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Geldbußen, die den für Verstöße verantwortlichen Personen wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entziehen, sowie eine Erhöhung dieser Geldbußen bei wiederholten Verstößen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 767
Emma Wiesner, Andrus Ansip, Andreas Glueck, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 768
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Einziehung von Einnahmen, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 769
Emma Wiesner, Andrus Ansip, Andreas Glueck, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 770
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 771
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.	***entfällt***

[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 772
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens ***4*** % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.	Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115] der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens ***3*** % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt. ***Die nationalen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen***

	durchgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen verhältnismäßig und abschreckend im Sinne der Richtlinie 2005/29 des Europäischen Parlaments und des Rates sein.
[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.	[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 773
Andreas Schwab, Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Christian Doleschal, Maria da Graça Carvalho, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***bei der Verhängung von Sanktionen*** gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]***der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt***.	Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die*** gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115] ***verhängten Sanktionen verhältnismäßig sind***.
[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.	[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 774
Pietro Fiocchi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***bei der Verhängung von Sanktionen*** gemäß	Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die*** gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU)

Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]***der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt***.	2017/2394[115] ***verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind***.
[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.	[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 775
Emma Wiesner, Ulrike Müller, Andreas Glueck, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen ***mindestens 4*** % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.	Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115] der Höchstbetrag solcher Geldbußen ***2*** % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beträgt.
[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.	[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 776
Michal Wiezik, Karen Melchior

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der	Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der

Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115]der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens ***4*** % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in ***dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten*** beträgt.	Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394[115] der Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens ***8*** % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in ***der Europäischen Union*** beträgt.
[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.	[115] ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 777
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Befugnis zum Erlass ***delegierter Rechtsakte*** wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	(1) Die Befugnis zum Erlass ***von Durchführungsrechtsakten*** wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

Or. fr

Änderungsantrag 778
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission setzt das „Forum für Umweltaussagen“ als Expertengruppe ein, um eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller interessierten Kreise, die am Sekundärrecht zu ausdrücklichen Umweltaussagen beteiligt sind, sicherzustellen, etwa die Wirtschaft einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Gewerbetreibende,

Händler, Importeure, Umweltkennzeichnungssysteme, Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen. Die Kommission konsultiert das Forum für Umweltaussagen bei der Bewertung und Aktualisierung der Anforderungen an die Begründung von Umweltaussagen. Das Forum für Umweltaussagen gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob die bestehenden Vorschriften und Methoden für die Begründung spezifischer Umweltaussagen geeignet sind, sowie Empfehlungen zur Überarbeitung oder Entwicklung neuer delegierter Rechtsakte. Das Forum für Umweltaussagen trägt insbesondere zur Ausarbeitung delegierter Rechtsakte in Bezug auf Artikel 3 Absatz 4 bei und gibt Empfehlungen dazu ab, wie Umweltaspekte und -auswirkungen den Verbrauchern vermittelt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 779
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass ***delegierter Rechtsakte*** gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen***	(2) Die Befugnis zum Erlass ***von Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen:bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] übertragen.

einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. fr

Änderungsantrag 780
Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ***1 Absatz 3, Artikel*** 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 781
Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ***1 Absatz 3, Artikel*** 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 kann vom Europäischen

vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 782
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. ***Die Kommission achtet bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller einschlägigen interessierten Kreise, die an der Entwicklung des Sekundärrechts zu ausdrücklichen Umweltaussagen beteiligt sind, wie Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Gewerbetreibende, Händler, Importeure, Umweltschutzverbände sowie Umweltzeichen- und Verbraucherorganisationen. Diese Parteien tragen insbesondere zur Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte bei.***

Or. en

Änderungsantrag 783
Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ***1 Absatz 3, Artikel*** 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 784
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Konsultationsforum
	(1) Die Kommission setzt ein Konsultationsforum (im Folgenden „Forum“) als Expertengruppe ein, das auf einer ausgewogenen Beteiligung der

Vertreter der Mitgliedstaaten und aller interessierten Kreise beruht, die an der Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme beteiligt sind, wie Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Gewerbetreibende, Händler, Importeure, Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen. Das Forum trägt zur Entwicklung von Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme bei.

(2) Die Kommission konsultiert das Forum bei der Bewertung und Aktualisierung der Anforderungen an die Begründung und Kommunikation von Umweltaussagen gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 dieser Richtlinie, auch bei der Festlegung von Anforderungen im Rahmen eines delegierten Rechtsakts. Das Forum trägt insbesondere zur Ausarbeitung von Anforderungen an Bewertungsmethoden, die zur Begründung von Aussagen verwendet werden, und von Regeln für die diesbezügliche Kommunikation sowie zur Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Anforderungen bei, um die Zuverlässigkeit von Umweltaussagen sicherzustellen.

(3) Das Forum gibt auch Empfehlungen zur Überarbeitung des Arbeitsplans gemäß Artikel 3 Absatz 5b dieser Richtlinie sowie zur Überarbeitung des Unionsrechts gemäß Artikel 3 Absatz 5b ab.

Or. en

Änderungsantrag 785
Carlo Fidanza, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***jährlich*** die in Absatz 1 genannten Informationen.	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***halbjährlich*** die in Absatz 1 genannten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 786
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***jährlich*** die in Absatz 1 genannten Informationen.	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***halbjährlich*** die in Absatz 1 genannten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 787
Emma Wiesner, Andrus Ansip, Andreas Glueck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sicherstellung, dass neue private Umweltzeichensysteme für Produkte oder Gewerbetreibende, die sich mit bereits bestehenden Systemen überschneiden, von den Mitgliedstaaten nur genehmigt werden, wenn sie im Vergleich zu den bestehenden Systemen einen Mehrwert bieten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 788

Andrus Ansip, Dita Charanzová, Svenja Hahn, Andreas Glueck, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sicherstellung, dass neue private Umweltzeichensysteme für Produkte oder Gewerbetreibende, die sich mit bereits bestehenden Systemen überschneiden, von den Mitgliedstaaten nur genehmigt werden, wenn sie im Vergleich zu den bestehenden Systemen einen Mehrwert bieten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 789
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sicherstellung, dass neue private Umweltzeichensysteme für Produkte oder Gewerbetreibende, die sich mit bereits bestehenden Systemen überschneiden, von den Mitgliedstaaten nur genehmigt werden, wenn sie im Vergleich zu den bestehenden Systemen einen Mehrwert bieten,	c) die Sicherstellung, dass neue private Umweltzeichensysteme für Produkte oder Gewerbetreibende, die sich mit bereits bestehenden Systemen überschneiden, von den Mitgliedstaaten nur genehmigt werden, wenn sie im Vergleich zu den bestehenden Systemen einen ***beträchtlichen*** Mehrwert bieten,

Or. en

Änderungsantrag 790
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	ea) die Erschließung von Chancen für die Kreislaufwirtschaft und die grüne Wirtschaft. Zu diesem Zweck wird in dem Bericht bewertet, ob es angemessen und machbar ist, die Verwendung von Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks verpflichtend zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 791
Emma Wiesner, Andrus Ansip, Ulrike Müller, Andreas Glueck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 792
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre	***entfällt***

Verwendung wird im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,

Or. en

Änderungsantrag 793
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 794
Andrus Ansip, Dita Charanzová, Svenja Hahn, Andreas Glueck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die ***gefährliche*** Stoffe enthalten, ***in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet***,	b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über ***jene*** Produkte ***in Erwägung gezogen wird***, die Stoffe enthalten, ***die aufgrund ihrer keimzellmutagenen, karzinogenen, reproduktionstoxischen, endokrinschädlichen Eigenschaften mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit***

	oder die Umwelt sowie ihrer Eigenschaften als persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe und Gemische (PBT), als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe und Gemische (vPvB), als persistente, mobile und toxische Stoffe und Gemische (PMT) oder als sehr persistente und sehr mobile Stoffe und Gemische (vPvM) als gefährlich eingestuft sind,

Or. en

Änderungsantrag 795
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen ***über*** Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird im Einklang mit den ***von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,***	b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem ***auf der Grundlage einer Folgenabschätzung*** die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen ***für*** Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird im Einklang mit den ***einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten als sicher erachtet und verbessert die Nachhaltigkeit des Produkts;***

Or. en

Änderungsantrag 796
Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello, Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen ***über*** Produkte, die ***gefährliche*** Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird ***im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,***	b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem ***auf der Grundlage einer Folgenabschätzung*** die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen ***für*** Produkte, die ***sehr besorgniserregende*** Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird ***als sicher erachtet und verbessert die Nachhaltigkeit des Produkts;***

Or. en

Änderungsantrag 797
Carlo Fidanza, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen ***über*** Produkte, die ***gefährliche*** Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird ***im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,***	b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem ***auf der Grundlage einer Folgenabschätzung*** die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen ***für*** Produkte, die ***sehr besorgniserregende*** Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre Verwendung wird ***als sicher erachtet und verbessert die Nachhaltigkeit des Produkts;***

Or. en

Begründung

Die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen wird durch die REACH- und CLP-Verordnung geregelt und basiert auf einem risikobasierten Ansatz. Bei einem Verbot von Umweltaussagen aufgrund des Vorhandenseins von „gefährlichen Stoffen“ wird nicht berücksichtigt, dass die inhärenten Eigenschaften dieser Stoffe der Schlüssel zur Verbesserung der Leistung von Produkten sein können (z. B. längere Haltbarkeit, Energieeffizienz), wodurch nachhaltige Lösungen geboten werden, die durch ein solches Verbot verhindert würden (z. B. Batterien in Elektroautos). Das Konzept, die Verwendung als wesentlich zu erachten, ist auch nicht angemessen, da es zurzeit an offiziell definierten Kriterien fehlt.

Änderungsantrag 798
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) weitere Intensivierung der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen durch die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen für Produkte, die zu antimikrobiellen Resistenzen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 799
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) weitere Harmonisierung in Bezug auf die Anforderungen an die Begründung spezifischer Umweltaussagen zu Umweltaspekten oder -auswirkungen wie Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Verwendung natürlicher Inhaltsstoffe (einschließlich Fasern), Umweltleistung oder Nachhaltigkeit, biobasierte Elemente, biologische Abbaubarkeit, biologische Vielfalt, Abfallvermeidung und -reduzierung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 800
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) weitere Harmonisierung in Bezug auf die Anforderungen an die Begründung spezifischer Umweltaussagen zu Umweltaspekten oder -auswirkungen wie Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Verwendung natürlicher Inhaltsstoffe (einschließlich Fasern), Umweltleistung oder Nachhaltigkeit, biobasierte Elemente, biologische Abbaubarkeit, biologische Vielfalt, Abfallvermeidung und -reduzierung.	c) weitere Harmonisierung in Bezug auf die Anforderungen an die Begründung spezifischer Umweltaussagen zu Umweltaspekten oder -auswirkungen wie Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Verwendung natürlicher Inhaltsstoffe (einschließlich Fasern), Umweltleistung***, Erneuerbarkeit*** oder Nachhaltigkeit, biobasierte Elemente, biologische Abbaubarkeit, biologische Vielfalt, Abfallvermeidung und -reduzierung.

Or. en

Änderungsantrag 801
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Evaluierung und Überprüfung und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter den Gewerbetreibenden führt die Kommission eine Folgenabschätzung für die in den Artikeln 4, 5, 10 und 12 festgelegten Maßnahmen für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen durch und erwägt deren Überprüfung nach der Umsetzung der Richtlinie.

Or. ro

Änderungsantrag 802
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bewertung und Überprüfung sowie zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Gewerbetreibenden nimmt die Kommission eine Folgenabschätzung für die in den Artikeln 4, 5, 10 und 12 festgelegten Maßnahmen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen vor und erwägt deren Überprüfung nach der Umsetzung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 803
Emma Wiesner, Andrus Ansip, Ulrike Müller, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bewertung und zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen nimmt die Kommission eine Folgenabschätzung für die in den Artikeln 4, 5, 10 und 12 festgelegten Maßnahmen für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen vor und erwägt deren Überprüfung nach der Umsetzung dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 804
Andrus Ansip, Dita Charanzová, Svenja Hahn, Andreas Glueck, Erik Poulsen, Morten Løkkegaard, Asger Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***30*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 805
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 806
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Produkte mit Umweltaussagen oder Umweltzeichen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie hergestellt oder angebracht wurden, dürfen weiter vermarktet werden, bis die Umweltaussage oder das Umweltzeichen vom Gewerbetreibenden überprüft wurde.

Or. ro

Änderungsantrag 807
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***an***.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***auf Produkte und Informations- und Verpackungsmaterialien an, die nach diesem Datum in Verkehr gebracht werden***.

Or. it

Änderungsantrag 808
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***an.***	Sie wenden diese Vorschriften ab dem**...** [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***für Produkte, Informations- und Verpackungsmaterialien, die nach diesem Datum vermarktet wurden, an.***

Or. ro

Änderungsantrag 809
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***an***.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***auf Produkte sowie Informations- und Verpackungsmaterial an, die nach diesem Datum in Verkehr gebracht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 810
Pietro Fiocchi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens ***dieser*** Richtlinie] ***an***.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens ***der*** Richtlinie] ***auf Produkte sowie Informations- und Verpackungsmaterial an, die nach diesem Datum in Verkehr gebracht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 811
Andreas Schwab, Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Christian Doleschal, Maria da Graça Carvalho, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 812
Virginie Joron, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Aurélia Beigneux, Tom Vandendriessche, Catherine Griset, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen:bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. fr

Änderungsantrag 813
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***30*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 814
Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello, Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 815
Kim Van Sparrentak, Malte Gallée
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 816
Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Antonio Maria Rinaldi, Gianantonio Da Re, Alessandra Basso, Rosanna Conte, Matteo Adinolfi, Gianna Gancia, Marco Campomenosi, Maria Veronica Rossi, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 817
Andrus Ansip, Dita Charanzová, Svenja Hahn, Andreas Glueck, Erik Poulsen, Morten

Løkkegaard, Asger Christensen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 818
Lara Comi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Produkte, die mit umweltbezogenen Angaben oder Kennzeichnungen versehen sind und die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erstellt oder in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin vermarktet werden, solange die umweltbezogenen Angaben bzw. Kennzeichnungen nicht überprüft wurden.

Or. it

Änderungsantrag 819
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Umweltzeichensysteme, die vor dem Geltungsbeginn dieser Richtlinie auf dem Markt waren, können weiter eingesetzt werden, solange die

Überprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 5 durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 820
Arba Kokalari, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Produkte mit Umweltaussagen oder Umweltzeichen, die vor Geltungsbeginn der Richtlinie gemacht oder verwendet wurden, dürfen so lange weiter vermarktet werden, bis die Umweltaussage oder das Umweltzeichen vom Gewerbetreibenden überprüft wurde.

Or. en

Änderungsantrag 821
Carlo Fidanza, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Übergangsbestimmung
	Produkte, die vor dem [Datum des Inkrafttretens der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, dürfen in Verkehr gebracht werden, bis die Lagerbestände der Produkte erschöpft sind.

Or. en